

alles wie vorhin, ja der Luftraum erhält sogar noch einen Zusatz von einer neuen Luftart. Durch dieses Gas erhält die Lebensluft, da sie nicht verzehrt worden ist, eine ganz entgegengesetzte Eigenschaft — die der Stikluft. Während des Verbrennens nimmt die Kohle am Gewicht ab, und um eben so viel nimmt die Lebensluft an Schwere zu, und dieser Zusatz erhält den Namen Kohlenstoff, welchen man nur in Verbindung des Sauerstoffs und des Wärmestoffs unter der Gestalt einer Gasart wahrnehmen kann. In diesem Zustand heißt sie Kohlenstoffgas, Kohlen- säure, (ehemals fixe Luft, Luftsäure genannt.) Man trifft sie in vielen Körpern frei und gebun- den an. Sie besitzt Kräfte wider die Fäulniß, wie alle Säuren, ist aber zur Unterhaltung der Flamme eben so wenig als zum respiriren taug- lich. Mit dem Wasser geht sie leicht eine Ver- bindung ein. Hierauf beruht die künstliche Ver- fertigung der Sauerbrunnen, des Selterwassers, des Pyrmonterbrunnen, des Stahlwassers u. s. w.

Der Kohlenstoff befindet sich in allen denen Körpern, die beim Verbrennen, wenn die Luft davon abgehalten wird, in eine Kohle überge- hen. Das Gas selbst kommt vor bei der Wein-

gährung, bei Zersetzung aller organischen Stoffe durch Salpetersäure und durch Fäulniß, bei dem Athemholen der warmblütigen Thiere wo es in der ausgehauchten Luft allezeit anzutreffen ist. (Die Fortsetzung in den nächsten Heften.)

V.

Ueber die Mittel,

um Armen = Versorgungs = Anstalten zu gründen,
und zu erhalten.

Petron nennt die Armuth „die Schwester des guten Sinnes,“ *) und der weiseste und edelste Lehrer der Menschheit versichert: eher gehe ein Schiffseil durch ein Nadelöhr, als daß ein Rei- cher in das Reich Gottes komme. Wir halten den Ausspruch des letztern, in der Beziehung auf die Orts- und Zeitumstände, unter welchen er gemacht wurde, für sicher und gegründet; aber

*) Bonae mentis Soror.

es ist unmöglich, das halbwahre und schielende in dem Gedanken des Dichters zu verkennen. Der Reichthum hat seine Verführungen; aber vielfacher und stärker sind die Reize zum moralischen Bösen, welche die Armuth darbietet. Man zähle die Gefangenen in den Kerker, die Sträflinge in den Zuchthäusern und die Opfer auf den Hochgerichten, und man wird unter ihnen beinahe auf lauter solche Menschen stoßen, welche die Bedürfnisse des Lebens auf unerlaubten Wegen zu erwerben suchten, weil das Schicksal sie ihnen versagte. Wie leicht wird die Stimme des Gewissens überhört, wenn die dringende Noth und die Angst um das tägliche Brod den Unglücklichen mit ihren Qualen verfolgen, — und wie leicht beredet er sich, es sei wohl die Nothwehr gegen ein ungünstiges Schicksal erlaubt, wenn die gesetzlichen Mittel, um seinen Lücken zu entgehen erschöpft sind? Was die Bildung der moralischen Gesinnung so sehr unterstützt und fördert, allgemeine geistige Cultur, Sinn für Ordnung, Ebenmaaß, Keilichkeit und Schönheit, dann die Achtung auf die Motive der Ehrbegierde, gute Gesellschaft, tröstende häusliche Umgebungen und frohen Muth, — das al-

alles ist für den Armen gewöhnlich verloren; dagegen wächst er auf, ohne planmäßigen Unterricht, und ohne die wohlthätige Leitung guter Beispiele; er hat keine Ermunterung sich für ein Leben würdig zu bilden, mit dem er sich in steter Entzweiung sieht; die allgemeine Verachtung die auf ihm liegt, lähmt alle Schwingen seiner geistigen Kraft; es erstirbt der innere wahrloste Mensch indem der äußere in steter Sorge, Mühe und Arbeit befangen ist; und so wird der Arme ein Dieb, ein Betrüger, ein Heuchler, ein Feind aller Ordnung, ein Hasser der Glücklichen, ein seine Bestimmung gänzlich verfehlendes Geschöpf, und es gibt nichts Heiliges, was ihm nicht feil wäre, wenn er dadurch die Last, die ihn drückt, erleichtern kann. Es ehrt euer gutes Gemüth, daß ihr ihn bedauert um seines Schicksals willen; aber er ist in einem noch weit höhern Grade eures Mitleidens werth, um der Gefahren willen, in welche dieses Schicksal sein Herz unruhig stürzt. Der unsittliche Mensch ist nie ein guter Bürger; bei dem unversorgten Armen treten aber noch mehrere Gründe ein, warum er es unmöglich seyn kann. Je geringer die Summe von

Eigenthum, oder das Maas des Glückes ist, wofür der Staat ihm Schutz verleiht, je niedriger wird er auch diesen Schutz anschlagen. Der Wohlstand der höhern regierenden Klassen wird unaufhörlich seinen Neid, seinen Haß und seinen Unwillen erregen, und sträubend wird er immer ihre Anordnungen befolgen. Die Unterbehörden werden stets genöthigt seyn, das Eigenthum der Wohlhabendern, so wie das öffentliche Gut gegen seine Begehrlichkeit zu vertheidigen. Sinkt der Arme gar zum Bettler oder zum Vagabonden herab, so wird er der erklärte Widersacher der öffentlichen Sicherheit. Keine Polizeianstalt und keine Wachsamkeit der öffentlichen Stellen wird im Stande seyn, seinen Betrügereien, seinen Diebereien, seinem Müßiggange und seinen übrigen Lastern zu steuern, und am Ende wird er immer, entweder als Verbrecher, oder als hilfloser Elender dem Staate zur Last fallen. Bei innerea Unruhen sind ohnehin immer diejenigen, die nichts zu verlieren haben, die ersten, die der Stimme des Aufruhrs folgen, und die Auflösung der Ordnung zu ihrem Vortheile benutzen; und droht die Gefahr von außen, so sind sie es, unter denen der Feind Verräther

und Gehülften sucht und findet. Menschen, welche der Bedürfnisse des Lebens ermangeln, liegen nothwendig in einem ewigen Kriege mit denen, welche diese Bedürfnisse besitzen, und es ist also in einem Organismus, worinn die einen und die andern neben einander bestehen, ein steter Zustand innerer Entzweiung realisirt.

Hieraus ergibt es sich von selbst, welch' ein wichtiger Gegenstand die Armen und ihre Versorgung für die Staatsgewalt seien; die letztre kann in dem gesellschaftlichen Verein, der durch sie erhalten und gelenkt wird, vermöge seines Zweckes nichts dulden, daß die Moralität der Bürger, und ihre geistige Entwicklung vergiftet und hemmt, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum gefährdet, die Eintracht der Individuen aus denen die Gesundheit besteht, auflöst, und den Staatsklassen Bürden auflegt, die ihrer Natur nach vermeidlich sind. Dieß alles gilt, wie wir wissen, von der Armuth, wesswegen es eine Hauptaufgabe für die Regierung bleibt, thätig dafür zu sorgen, theils daß im Staate so wenig als möglich Arme vorhanden seien, theils daß den wirklich vorhandenen Armen ihr Schicksal durch Mittel, welche die Einflüsse der

Armuth auf den moralischen und politischen Charakter der Menschen hemmen, erleichtert werde. Es ist auch nicht erst eine Erfindung unserer Tage, daß man den Regierungen diese Pflicht anmuthet. Sie war von jeher unter alten kultivirten Nationen erkannt, und schon die ältesten Gesetzgeber haben eingesehen, welch' ein nagender Wurm am Körper des Staats der brod- und nahrungslose Mensch sei. Darum gebot Moses den Israeliten, „es soll kein Bettler unter euch seyn“ — und der egyptische König Amasis gab die strenge Verordnung, es sollte jeder, der nicht nachweisen könnte, wie er sich anständig ernähre, zum Tode verdammt werden.

Am meisten hat aber die Regierung darauf zu achten, daß der Arme nicht zum Bettler werde, oder, was so häufig der Fall ist, den Bettel nicht zu seinem Gewerbe mache. Denn der letztere ist durchaus unvereinbar mit den gesellschaftlichen Zwecken, und ein klarer Beweis, daß es der Staatsgewalt entweder an Lust oder an Vermögen fehle, dasjenige zu realisiren, was sie, wenn sie ihre Bestimmung begreift, rothwendig wollen muß. Es können die Bettler

nicht nur deshalb nicht im Staate geduldet werden, weil sie, ohne etwas hervor zu bringen, blos verzehren; sondern auch deshalb nicht, weil sie auf Kosten der andern leben, folglich den fleißigen und erwerbenden Bürger um einen Theil seines Ersparnisses betrügen. Sie sind schon als Müßiggänger, noch mehr aber als Verzehrter des fremden Eigenthums der Verbannung schuldig. Gewöhnlich läßt es denn auch der Bettler nicht dabei bewenden, daß er dem andern seine Gabe abschwätzt, oder durch Zudringlichkeit und Ungestüm abtrozt, — er wird zugleich ein Betrüger, ein Beutelschneider, ein Dieb und am Ende wohl gar ein Straßenräuber. Es ist die Bettlei die Schule aller Verbrechen; sie ist dem Staate so verderblich, als Mißwachs, Ueberschwemmung und Ungeziefer, und gewöhnlich gehen die Wirkungen dieser Landplagen schneller vorüber, als die andern. Denn wer einmal diese Lebensweise ergriffen hat, findet sie so bequem, daß er nicht mehr von ihr zu heilen ist, und man setzt die Gesellschaft nur dadurch gegen ihn in Sicherheit, daß man ihn seiner Freiheit beraubt.

Die Regierung erfüllt aber in Beziehung auf dieses Uebel ihre Verpflichtung sehr unvollkommen, wenn sie sich bloß darauf beschränkt, die Armen, die im Staate einmal vorhanden sind, zu berathen, zu unterstützen und zu versorgen, da es in ihrer Macht steht, der Verarmung ihrer Untergebenen selbst vorzubeugen, folglich durch Unterdrückung des Uebels seinen verderblichen Wirkungen zuvor zu kommen, und die Aufopferungen entbehrlich zu machen, die seine Verminderung erheischt. Durch zweckmäßige Erziehung des Volks, durch Erweckung des Sinnes für Industrie bei den niedrigen Ständen, durch Förderung der Gewerbe und des Handels, durch verständige Geseze über das merkantilische Verkehr, durch Steuerung des Wuchers und des Betrugs, durch die Erhaltung erträglicher Preise für die nothwendigen Lebensbedürfnisse, durch Unterstützungen bei unabwendlichen Unglücksfällen, durch kräftig gehandhabte Polizeianstalten gegen alle Verführungen zur Viederlichkeit, und vor allem durch das Streben die moralische Cultur der Nation aufrecht zu erhalten, und weiter zu bringen, — kann in dieser Hinsicht unaussprechlich viel geschehen, besonders wenn die Lokalbe-

hörden überall thätig genug sind, um die Absichten der Staatsgewalt, nach den ertheilten Vorschriften in ihren Kreisen zu vollziehen.

Indessen sind alle diese Mittel nicht hinreichend, um zu verhindern, daß die Armuth sich durchaus nicht im Staate einschleiche, weil menschliche Kunst und Macht nie vermögen, alle Unglücksfälle, die bald den Einzelnen, bald das Ganze betreffen, abzuwenden, und weil Staaten keine Zwangsanstalten seyn dürfen, in denen dem Menschen die natürliche Freiheit, über sein Eigenthum zu walten, entzogen würde. Deswegen wird es auch unter der weisesten und edelsten Regierung Bürger geben, die täglich mit der Sorge um die Nothdurft des Lebens ringen, und die — verschuldet oder unverschuldet — nicht haben, um sich und ihre Familie zu nähren. Wie könnte die Regierung diese Unglücklichen ihrem Schicksale überlassen? In einem Vereine vernünftiger Wesen darf der Leidende nie ohne die Hülfe seiner Genossen bleiben; und es fordert ja das höchste Interesse des bürgerlichen Vereins, aus allen Kräften solchen Uebeln zu steuern, welche den Menschen verleiten, seine

Ruhe und die Sicherheit seiner Glieder zu fördern. Deshalb ist die Staatsgewalt berufen, dem verarmten Bürger durch Unterstützungen die Möglichkeit seiner fortgesetzten Existenz zu verschaffen, ihm die Bedürfnisse des Lebens zu gewähren, die das Schicksal ihm versagt, und ihn in den Stand zu setzen, sich und die Seinen, wenn er die Kräfte dazu hat, ehrlich zu ernähren. Es sind diese Verarmten die unglücklichen Mitglieder der Familie, welche ein Recht auf die Hülfe der Glücklichen haben; wird ihnen aber dieses Recht verweigert, so mögen diese Glücklichen zusehen, daß die Verlassenen, die Härte, die sie leiden, nicht an ihnen rächen.

Um diese Hülfe gewähren zu können, welche wir in Beziehung auf die Armen dem Staate ansinnen, bedarf derselbe eines Vorrathes von Mitteln, der ansehnlich genug seyn muß, nicht nur der Noth, die gerade in dem Augenblicke sich darbietet, zu steuern, sondern auch dem größeren Elende, das die Zukunft herbeiführen kann, vorzubeugen. Freiwillige Beiträge leisten, wie die Erfahrung lehrt, selten oder nie alles, was man zu diesem Behufe bedarf; und es wäre

gefährlich, sich auf sie ganz verlassen zu wollen, weil, wenn sie dem Bedürfnisse nicht genügten, immer ein Theil der Armen unversorgt bleiben müßte, und weil darauf zu rechnen ist, daß sie, wenn große Unglücksfälle das ganze Land treffen, gänzlich versiegen. Es muß, was der Aufwand für die Armen fordert, in den Ausgaben des Staats eben so sicher gedeckt bleiben, als jeder andere Posten des Stats. Diese Sicherheit findet aber nie in einer Kasse statt, in welche die Contribuenten nicht mehr zahlen, als sie nach ihrer Bequemlichkeit können, oder als sie nach den wandelbaren Bestimmungen ihres Herzens wollen.

Zum Glücke für uns hat der fromme Sinn der Alten dafür gesorgt, durch reichliche Vermächtnisse das zu ersetzen, was unsere Wohlthätigkeit der Armuth noch ermangeln läßt. Sie haben Klöster erbaut, mit dem besondern Vorbehalt, daß die Bepfründeten die Hungrigen speisen, die Nackenden kleiden, die Kinder der Dürftigen erziehen, und den Kranken pflegen sollen. Sie haben Waisenhäuser angelegt, Institute für heilbare und unheilbare Siechen errich-

tet, Stipendien und Freitische für arme Studierende gestiftet, Spitäler gegründet und ausgestattet, und die Feier unsers Andenkens durch jährliche Spenden an Geld oder Brod verordnet. Da es ist beinahe kein Dorf, das nicht seine Kirchenkasse hätte, mit der Bestimmung, daß von ihrem Ueberschusse die leidende Menschheit unterstützt und ernährt werde. Das alles that der religiöse Geist in Zeitaltern, die wir der Barbarei beschuldigen; und bei der Erinnerung an diese seine Wirkungen können wir uns des Geständnisses nicht erwehren, daß das Christenthum als ein Geschenk des Himmels betrachtet werden mußte, wenn es auch sonst gar keine Spur seines Daseyns auf der Erde hinterlassen hätte. In dieses Geständniß stimmt vielleicht der praktische Finanzier am lautesten ein, dem der Auftrag geworden, im Namen der höchsten Staatsgewalt, der drückenden Noth der Armen zu steuern. Denn er muß es täglich inne werden, welchen Verlegenheiten ihn diese Stiftungen überheben, und welche drückende Lasten ohne sie auf die öffentlichen Kassen fallen würden.

Unterdessen ist nicht zu erwarten, daß diese Vermächtnisse einer frommen Vorwelt immer

hinreichen werden, um den Staat aller Concurrenz zur Versorgung der Armen zu überheben. In einzelnen Gemeinheiten mochte oder mag noch jetzt dieß wohl der Fall seyn; aber in größern Gebieten wird sich, selbst wenn auch nicht gerade Zeiten und Umstände eintreten, welche die Verarmung befördern, stets das Gegentheil zeigen. Jene Stiftungen können deshalb für nichts weiter, als für Vorräthe gelten, die dazu dienen, die Staatskasse in ihren Beiträgen, zur Unterstützung und Berathung der Verlassenen und Dürftigen, zu erleichtern, oder sie in Hinsicht auf einen Theil ihrer Leistungen zu vertreten. Aber auch dieser ihrer beschränktern Wirkung kann man nicht immer gewiß seyn. Es erfolgen Kriege, Staatsumwälzungen, unglückliche Zeiten; — die frommen Stiftungen gehen im Sturme der Umkehrung unter; man ist durch die dringende Noth gezwungen, ihnen übermäßige Beiträge abzufordern, oder gar ihre Fonds anzugreifen; man verwendet ihre Kräfte zu fremdartigen Zwecken, weil die Regierung sich in der Nothwendigkeit sieht, zu nehmen, wo sie findet, oder weil die contribuierenden Individuen bereits unter ihrer Last erlegen sind; zugleich mehrt

Cam. Journ. 6tes Heft.

sich die Zahl der Armen, und das Bedürfnis Unterstützungen für sie auszumitteln, wird dringender; die frommen Stiftungen werden erschöpft; die Zuflüsse, die sie bisher erhielten, versiegen; es bedarf einer langen Zeit von Ruhe und einer ununterbrochenen weisen und gewissenhaften Verwaltung, um die Zerstörungen wieder gut zu machen, welche oft wenige Jahre angerichtet haben.

Der Staat, in dem die frommen Stiftungen auf solche Weise versinken, kann sich, wenn er nämlich die Armen nicht geradezu ihrem Schicksal überlassen, und dadurch Bettel, Müßiggang, Liederlichkeit und Raub allgemein verbreiten will, aus der hieraus entstehenden Verlegenheit nicht anders retten, als dadurch, daß er den erman- gelnden Beitrag zur Armenversorgung, den bisher jene Institute leisteten, auf das Privatvermögen der Bürger lege, und entweder unter einem besondern Titel, oder durch Erhöhung der gewöhnlichen Steuern einziehe. Er handelt auch dadurch den Grundsätzen einer richtigen Theorie gemäß, vermöge deren die Repartition der zur Unterstützung der verunglückten Mitbürger erforderlichen Summen eben so rechtlich und

konsequent ist, als jede andere zur Bestreitung sonstiger Staatsbedürfnisse gemachte Umlage. Aber daß in dieser Beziehung aus den gedachten Grundsätzen hervor gehende Postulat unterliegt in der Anwendung so vielen Schwierigkeiten, daß man sich Glück wünschen darf, wenn man so selten als möglich in den Fall kommt, es in Ausübung bringen zu müssen. Wenn die frommen Stiftungen durch Kriege und Staatsumwälzungen erschöpft sind, ist es ohnehin umsonst, seine Zuflucht zu den Beuteln der Individuen zu nehmen, weil diese, in dem besagten Falle, gleiches Schicksal mit den öffentlichen Fonds theilen, und das Verhältnis zwischen den Beitragenden und Empfangenden so gänzlich aufgehoben ist, daß die Beitragspflicht der erstern in der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung erlischt. Kann man aber auch den Kräften der Einzelnen noch etwas zumuthen, so wird man, indem man sie für diesen Zweck in Anspruch nimmt, mehr als durch irgend eine andere Abgabe, Unwillen und Widerspruch erregen, weil nach den Begriffen des gemeinen Mannes nicht erzwungen werden darf, was nur als Werk der freien Wohlthätigkeit Werth hat; — jeder wird sich, so gut er kann, einer so

verhaßten Abgabe entziehen; — die Contribu-
 renden werden sich durch Haß, Verachtung und
 Druß an den Armen rächen; — was unter an-
 dern Umständen der gute, theilnehmende Wille
 und das menschliche Herz an den Elenden thäte,
 wird meistens aufhören; — ohnehin steht zu er-
 warten, daß diese Quelle nie reichlich fließen
 dürfte, da eine gewöhnliche Regierung bei Be-
 stimmung und Erhebung der Abgaben, die für
 die Armuth angewiesenen Summen immer in den
 letzten Posten des Stats setzen wird, da sie dann
 nothwendig gering ausfallen müssen, weil die
 vorher gegangenen dringendern Bedürfnisse das
 meiste schon verschlungen haben. Freilich wird
 ein Theil dieser Schwierigkeiten vermieden, wenn
 man die Abgabe, von der hier die Rede ist,
 nicht besonders, oder unter dem Namen einer
 Armensteuer, sondern mit der übrigen allge-
 mein Contribution erhebt, und dadurch den Con-
 tribuenten ihre Bestimmung verheimlicht. Jedoch
 ist der bezielte Vortheil nur da erreichbar, wo
 zur Versorgung der Armuth eine Centralkasse
 für den ganzen Staat besteht; dagegen wo für
 diesen Zweck jede Gemeinde ihre besondere Kasse
 hat, und wo also die Glieder der Gemeinde die

Verwendung der Lokalabgaben ziemlich genau
 nachrechnen können, wenn sie gleich nicht in
 Kenntniß davon gesetzt werden, ist jene Verheim-
 lichung unmöglich, und es treten alle die gehäs-
 sigen Folgen ein, die von einer ausdrücklich ge-
 forderten Armensteuer unzertrennlich sind.

Es ist und bleibt deshalb eine große Angele-
 genheit für die Regierungen, allen ihren Fleiß
 darauf zu verwenden, daß die zur Unterstützung
 der Armen vorhandenen Stiftungen nicht nur
 durch verständige und strenge Verwaltung erhal-
 ten und gemehrt, sondern daß auch zu dem näm-
 lichen Behufe neue Fonds gegründet werden, da-
 mit man so wenig als möglich, oder gar nicht
 in die Nothwendigkeit komme, die zur Armen-
 versorgung erforderlichen Summen durch direkte
 Abgaben zu erheben. Diese Angelegenheit ist
 noch um so dringender, wenn in unglücklichen
 Zeiten die bestehenden Stiftungen mehr oder we-
 niger gelitten haben, und wenn aus demselben
 Grunde auch die Kräfte der Nationen in dem
 Grunde geschwächt sind, daß jede Steigerung
 der Auflagen den zahlenden Bürgern empfindlich
 und lästig wird.

Den angegebenen Zweck der ältern Armenstiftungen und der Gründung neuer Vorräthe, die als subsidiarisch die Concurrenz der Staatskasse, oder der in dieselbe contribuirenden Individuen erleichterten und endlich ganz entbehrlich machten, hält der Verfasser dieses Aufsatzes durch die Ausführung der Idee erreichbar, daß den Armen-Versorgungsanstalten ein neuer Fond in den Realerbschaftstheilungen und wirklichen Vermögensübergaben eröffnet werde. Jeder Erbnehmer wäre nämlich gehalten, von dem an ihn durch Erbschaft übergehenden Vermögen einen Theil dem öffentlichen Interesse aufzuopfern, und dieser Theil würde in den Fond der Armeninstitute gelegt; wobei in Beziehung auf das Verhältniß der Abgabe der Grundsatz voran gestellt würde, daß der Erbe, wenn er Descendent des Erblassers ist, weniger, wenn er aber dessen Seitenverwandter ist, mehr zu bezahlen hätte, oder daß überhaupt die Summe der Abgabe mit der Verwandtschaftsentfernung des Erben von dem Erblasser stiege. Bei Descendenten gäbe z. B. jede Erbportion

Von	1	—	500 fl.	1	pro Cent.
—	501	—	1000	1/2	—

Von	1001	—	2000 fl.	2	pro Cent.
—	2001	—	5000	3	—
—	5001	—	10,000	4	—
			über 10,000	5	—

Bei Seitenverwandten würde dieser Tarif bis auf Bruders- oder Schwesterkinder anderthalbfach, bis auf leibliche Geschwisterkinder zweifach, und bei entferntern Verwandten und Testamentserben dreifach statt finden. Um die Widersprüche und Mißverhältnisse zu vermeiden, die mit den gewöhnlichen Klasseneintheilungen verbunden sind, würde die Abgabe nicht nach der Gesamt-Summe, sondern nach den Klassen des Tarifs bestimmt. Wenn Cajus z. B. 12,000 fl. erbt hatte so zahlte er

Von	500 fl.	1	p. Ct.	5 fl.
—	500	1/2	—	7 = 30 kr.
—	1000	2	—	20 =
—	3000	3	—	90 =
—	5000	4	—	200 =
—	2000	5	—	100 =
—	∴ 12000 fl.			422 fl. 30 kr.

Durch dieses Verfahren wird zwar die Abtragssumme, in Vergleichung mit der gewöhnlichen Klasseneintheilung, beträchtlich vermindert;

indessen müßte diese Abgabe, nach dem hier bestimmten Typus, von allen Erbschaften in einem Staate erhoben, ansehnlich genug seyn, um dem Zwecke, der durch sie erreicht werden soll, vollkommen zu dienen.

Auf solche Weise würde das Gehässige einer direkten Auflage zum Besten der Armen vermieden, und die Last auf Contribuenten übertragen, die sie in dem Augenblicke, in dem sie auf sie drückte, am wenigsten empfinden. Niemand könnte über Härte, niemand über Unbilligkeit sich beklagen, es müßte im Gegentheil jedermann zugestehen, daß man mit Recht etwas zum Besten der leidenden Menschheit von einem solchen Erwerbe forderte, der ohne Aufwand von Zeit und Kräften, und ohne Gefahr gemacht wird. Ueberdies böte die Ausführung der Sache gar keine Schwierigkeit dar; auch wäre die Erhebung des Abtrags mit keinen Kosten verknüpft. Die Armenfonds erhielten eine sichere und feste Begründung; man käme nicht mehr in die Nothwendigkeit zu erzwingen, was nur der freie Wille freudig und reichlich leistet; jeder Sterbende schiede mit dem Bewußtseyn dahin, daß nach seinem Tode, wenigstens ein Theil von dem Erwerbe seines Lebens edeln Zwecken werde geweiht werden.

Cameralistisches Journal.

F ü r

Württembergische Cameralisten.

Siebentes Heft.

Stuttgart, 1813.

gedruckt bey Gottlieb Hasselbrink.